

A. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

1. Name des Vereines ist Turnverein Blankenbach 1926 e.V. mit dem Sitz in Blankenbach, Kreis Aschaffenburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Turnverein Blankenbach 1926 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind z.B.:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, (z.B. Fußball, Leichtathletik, Turnen, Tischtennis, Wandern und Breitensport)
 - b) Unterhaltung der Sportplätze, des Vereinsheimes und der Turnhalle sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Abhaltung von Versammlungen und kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen, bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und anderen Verbänden.
2. Politische Parteibestrebungen und die Erörterung konfessioneller Fragen innerhalb des Vereines sind ausgeschlossen.

§ 2

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Auslagen, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt und erstreckt sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis. Einschränkungen des Beitrittes aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.
2. Die Aufnahme Jugendlicher und Schüler (bis vollendetem 18. Lebensjahr) kann nur mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.

3. Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ernannt werden. Das Gleiche gilt für Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 6

1. Die Befugnis, den Vereinsbeitritt aus besonderen Gründen (ausgenommen § 5 Ziffer 1) z.B. ehrenrührige Strafen, zu verwehren, unterliegt dem Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme erfolgt durch die Anmeldung beim Vorstand, der den Aufzunehmenden in einer Mitgliederversammlung bekanntgibt.
3. Der als Mitglied aufgenommene erhält nach Zahlung des 1. Monatsbeitrages Kenntnis von der Vereinssatzung und beginnt damit seine Mitgliedschaft.

§ 7

Der Monatsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.

§ 8

1. Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder) erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
3. Stimmenberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht mit ihren Beiträgen im Rückstand sind.
4. Jugendliche (außerordentliche Mitglieder) können an Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, falls die Versammlung nicht anders beschließt.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft hört auf durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereines.
2. Mit dem freiwilligen Austritt oder Ausschluss ist jedes Recht dem Verein gegenüber erloschen.
3. Der freiwillige Austritt steht jederzeit frei und ist dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.

§ 10

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der schriftlichen Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln.
2. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich, vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, vor der Abstimmung zu rechtfertigen.
3. Die Gründe für den Ausschluss können sein:
 - a. Beitragsverweigerung trotz Mahnung
 - b. Grobe Verstöße gegen Vereinsbeschlüsse und Satzungsbestimmungen

- c. Verleitung zum Austritt eines Mitglieds aus dem Verein
- d. Unehrenhaftes Betragen und schwerwiegende gerichtliche Strafen.

§ 11

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. Die von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten
- b. Nach besten Kräften an der Erfüllung der, in den Vereinssatzungen und Vereinsbeschlüssen niedergelegten, Bestimmungen mitzuarbeiten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. An allem Vereinseigentum und Vereinsvermögen nach Maßgabe der Vereinsbeschlüsse teilzuhaben,
- b. Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen gleichberechtigt zu benützen oder zu besuchen,
- c. Anträge zu stellen,
- d. Als ordentliches Mitglied zu wählen und abzustimmen.

§ 12

Der Verein sorgt für den Abschluss notwendiger Versicherungen (Unfall, Haftpflicht).

C. Verwaltung

§ 13

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

- 1. Die Vorstandschaft
- 2. den Vereinsausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung
- 4. die Jahreshaupt- oder Generalversammlung.

§ 14

Die Vorstandschaft ist die leitende Behörde für die inneren Angelegenheiten des Vereins.

- a) Die Vorstandschaft besteht aus 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern: Vorstand Fußball, Vorstand Breitensport, Vorstand Finanzen und Vorstand Bau- und Liegenschaften. Jeweils 2 Vorstände gemeinschaftlich vertreten den Verein nach außen und vor Gericht. Sie bilden den Vorstand nach § 26 des BGB.
- b) Die Namen der vorgenannten Vorstandsmitglieder und jede Änderung in deren Wahl sind der zuständigen Gerichtsstelle mitzuteilen.

Aufgaben der Vorstandschaft:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten unter Vereinsmitgliedern

- c) Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen
- d) Beschluss über Vereinsveranstaltungen
- e) Unterstützung oder Beratung der Tätigkeit der Übungsleiter
- f) Festlegung und Vorbereitung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen.

Zu diesen aufgeführten Aufgaben kann der Vereinsausschuss hinzugezogen werden.

§ 15

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) der Vorstandschaft (4 Vorstände, Kassier und Schriftführer)
- b) den Spartenleitern für Turnen, Fussball, Tischtennis, Wandern, Leichtathletik, Volleyball und Repräsentation
- c) den Gesamtjugendleitern
- d) je dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau- und Liegenschaften, Wirtschaft und Veranstaltungen und Repräsentation
- e) Ehrenvorsitzenden.

Der Vereinsausschuss kann Mitglieder, die mit weiteren Vereinsämtern betraut sind, zur Beratung bei seinen Sitzungen heranziehen.

Eine Person kann mit mehreren Vereinsämtern betraut werden. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Hauptversammlung gewählt.

§ 16

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er beruft die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz.
2. Er nimmt die Anmeldung von Neuaufnahmen entgegen.
3. In der Hauptversammlung erstattet er den Jahresbericht, wozu ihm die Ausschussmitglieder notwendige Unterlagen zu liefern haben.

§ 17

Der Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Er hat für die Einkassierung der Beiträge zu sorgen, Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins dem Verein Rechnung abzulegen.

§ 18

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen und Vereinsangelegenheiten sowie sonstige schriftliche Angelegenheiten des Vereins.

§ 19

Einnahmen und Ausgaben

1. Die gesamte Finanzierung des Vereins unterliegt ausschließlich dem in § 1 bezeichneten Vereinszweck.
2. Einnahmequellen sind:
 - a. Eintrittsgelder und Beiträge
 - b. Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
 - c. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen
 - d. Freiwillige Spenden.
3. Die Aufgaben dürfen nur unmittelbar den Vereinszwecken dienen, wie:
 - a. Beschaffung von Übungsgeräten für Sport und Spiel
 - b. Ausgaben für Vereinsveranstaltungen und Sportbetrieb
 - c. Instandhaltung der Sportplätze und Geräte, des Vereinsheims, der Turnhalle und der
 - d. Versicherungsprämien
 - e. Abgaben (Steuern) lt. behördlicher Bestimmungen.
4. Zu Willenserklärungen, die den Verein bis zu 2.000,00 € belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Bei mehr als 2.000,00 € ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. Zu Willenserklärungen, die den Verein um mehr als 10.000,00 € belasten, ist die Zustimmung der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 20

Für die einzelnen Übungen sind Übungsleiter aufzustellen, deren Zahl und Art sich nach dem jeweiligen Bedarf richtet, wie Spielführer, Sportwarte, Turnwarte, Spartenleiter und Betreuer. Aufgabe der Übungsleiter ist Einteilung der Mannschaften und Riegen, Abhalten regelmäßiger Übungsstunden, Abgabe von Meldungen der Spieler und Wettkämpfer, wie überhaupt die Erledigung aller in ihr Gebiet fallenden Arbeiten.

Der Verein trägt Sorge für sachgemäße Ausbildung der Übungsleiter, wenn sich Gelegenheit von entsprechenden Kursen und Lehrgängen bietet.

§ 21

Der Leiter Bau- und Liegenschaften verwaltet und pflegt alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen. Über alle Vermögensgegenstände hat er ein Bestandsverzeichnis zu führen.

§ 22

Der Platzwart sorgt für Ordnung auf dem Sportplatz und sorgt für den Schutz aller dortiger Einrichtungen und Anlagen.

§ 23

1. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so hat es alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort an den Vorstand abzugeben.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes hat der Ausschuss das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

§ 24

Die Neuwahl der Vorstandschaft erfolgt alle 2 Jahre. Ergänzungswahlen können jährlich vorgenommen werden.

§ 25

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vereinsausschuss solches beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche beantragen.

§ 26

1. Damit eine Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss sie in ortsüblicher Weise oder durch persönliche Verständigung bekanntgemacht werden.
2. Zeitpunkt und Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vorher bekannt sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen immer beschlussfähig.
4. Bei vorgebrachten Anträgen wird nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluss festgelegt, ob der Antrag sofort oder erst auf der nächsten Mitgliederversammlung oder im Vereinsausschuss behandelt werden soll.

§ 27

Die Mitgliederversammlung steht zu:

- a. Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes
- b. Satzungsänderungen oder Satzungenachträge
- c. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
- d. Genehmigung von Ausgaben, welche in Höhe des dem Ausschuss und Vorstand zur Verfügung stehenden Betrages übersteigen.
- e. Verwehren des Vereinsbeitrittes
- f. Wünsche und Anregungen.

§ 28

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 1 und 28 kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§1) und des § 28 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder nötig und diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen. (§§ 32 und 33 BGB)
5. Gewählt wird mit Stimmzetteln oder Handzeichen durch unbedingte Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Erhält keines der Mitglieder die unbedingte Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 29

1. Die Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung findet im II. Quartal statt.
2. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung dafür muss mindestens sieben Tage vorher erfolgen.
3. Außer in den in § 27 genannten Punkten steht der Haupt- oder Generalversammlung zu:
 - a. Wahl des Vereinsausschusses
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d. Festsetzung des Monatsbeitrages
 - e. Genehmigung des Kassenberichtes
 - f. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - g. Beschlussfassung über die Höhe des dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Betrages
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

D. Auflösung des Vereins

§ 30

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Blankenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

E. Schlussbestimmung!

§ 31

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.
2. Für eine Unfallversicherung der Mitglieder sorgt der Verein.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung des Turnvereins Blankenbach 1926 e. V. am 22.05.2015 beschlossen und von 38, über 18 Jahren alten Mitgliedern eigenhändig unterschrieben.

Mit der Annahme dieser Satzung wird die Satzung vom 24. April 2009 und alle Ergänzungen oder Änderungen aufgehoben

(Die Satzung tritt am 22.05.2015 in Kraft)